

Nachtrag zum Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos

Erlassen am 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941² wird wie folgt geändert:

Art. 9. ¹ Die Organe des Werkes sind:

1. Meliorationskommission,
2. die Vollzugskommission,
3. die Schätzungskommission.

² ...

³ Die Mitglieder dieser Kommissionen, ihre Präsidenten und deren Stellvertreter werden von der Regierung **nach fachlichen Kriterien** gewählt.

Art. 10. ¹ Die Meliorationskommission ist das oberste Organ des Werkes. Sie besteht aus 13 Mitgliedern, von denen in der Regel der Präsident dem Regierungsrat angehören soll. **Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes nimmt nicht in die Meliorationskommission Einsitz.** Die Perimeterpflichtigen sollen in der Meliorationskommission angemessen vertreten sein. **Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.**

Art. 12a (neu). **Die Regierung kann Mitglieder der Meliorationskommission und der Vollzugskommission bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ werden sachgemäss angewendet.**

¹ ABI 2014, 3150 ff.

² sGS 633.3.

³ sGS 143.1.

Art. 18. ¹ Die Amtsdauer ~~der Mitglieder~~ der in Art. 10 bis 14 genannten Kommissionen beträgt **höchstens** vier Jahre. **Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.**

² **Die Regierung** setzt die Entschädigung für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder ~~durch ein Reglement~~ fest.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Markus Straub

Der Staatssekretär
Canisius Braun